

**Hahnheim
Bebauungsplan „Hauptstraße Ost“**

Fachbeitrag Artenschutz

BG NATUR

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biologe Jens Tauchert

mit

Dipl.-Biologin Dr. Annette Weber

M. Sc. Landschaftsökologin Nadine Zeuner

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

<mailto:Tauchert@BGNATUR.de> www.BGNATUR.de

Nackenheim, August 2016

1	ANLASS	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3	EINLEITUNG	5
3.1	Aufgabenstellung und Zielsetzung	5
3.2	Relevanzprüfung	5
4	METHODEN UND ERGEBNIS.....	7
4.1	Plangebiet und Untersuchungsraum	7
4.2	Avifauna	9
4.2.1	Ergebnisse	15
4.2.2	Bewertung	16
4.3	Reptilien	17
4.3.1	Ergebnisse	17
4.3.2	Bewertung	18
4.5	Feldhamster.....	19
4.5.1	Ergebnisse	19
4.5.2	Bewertung	20
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....	21
5.1	Abschichtung der relevanten Arten, für die eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt wird	21
6	MAßNAHMEN	25
7	ZUSAMMENFASSUNG.....	28
8	LITERATURVERZEICHNIS	29
8.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	29
8.2	Verwendete und/oder zitierte Literatur.....	29
9	ANHANG	32
9.1	Abkürzungen.....	32
9.2	Erläuterung des Erhaltungszustandes	34
9.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	35
9.3.1	Tabellarische Prüfung.....	35
9.3.2	Einzelartprüfung	43
9.3.2.1	Feldlerche	43
9.3.2.2	Türkentaube	49
9.4	Fotodokumentation	54

1 Anlass

Die Ortsgemeinde Hahnheim beabsichtigt eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 2,1 ha am südlichen Ortsrand an der L 432 nordöstlich des Friedhofes und gegenüber der Ringstraße „Am Angel“ in Zukunft in eine Fläche mit Wohnbebauung umzugestalten (s. Abbildung 1 und Abbildung 2).

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat Potenzial durch den Feldhamster (unzureichender bis ungünstiger Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz) sowie als Brutstätte durch europäisch geschützte Vogelarten (Bodenbrüter) genutzt zu werden. Zudem haben angrenzende Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Gebäudenischen, Einzelbäume mit Höhlen etc.) Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Brutvögel genutzt zu werden. Durch vorhandene Kleinstrukturen hat das Umfeld des Plangebiets darüber hinaus ein Potenzial zur Nutzung durch besonders geschützte Tierarten wie Eidechsen.

Vor der Umstrukturierung der Flächen sind daher eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig.

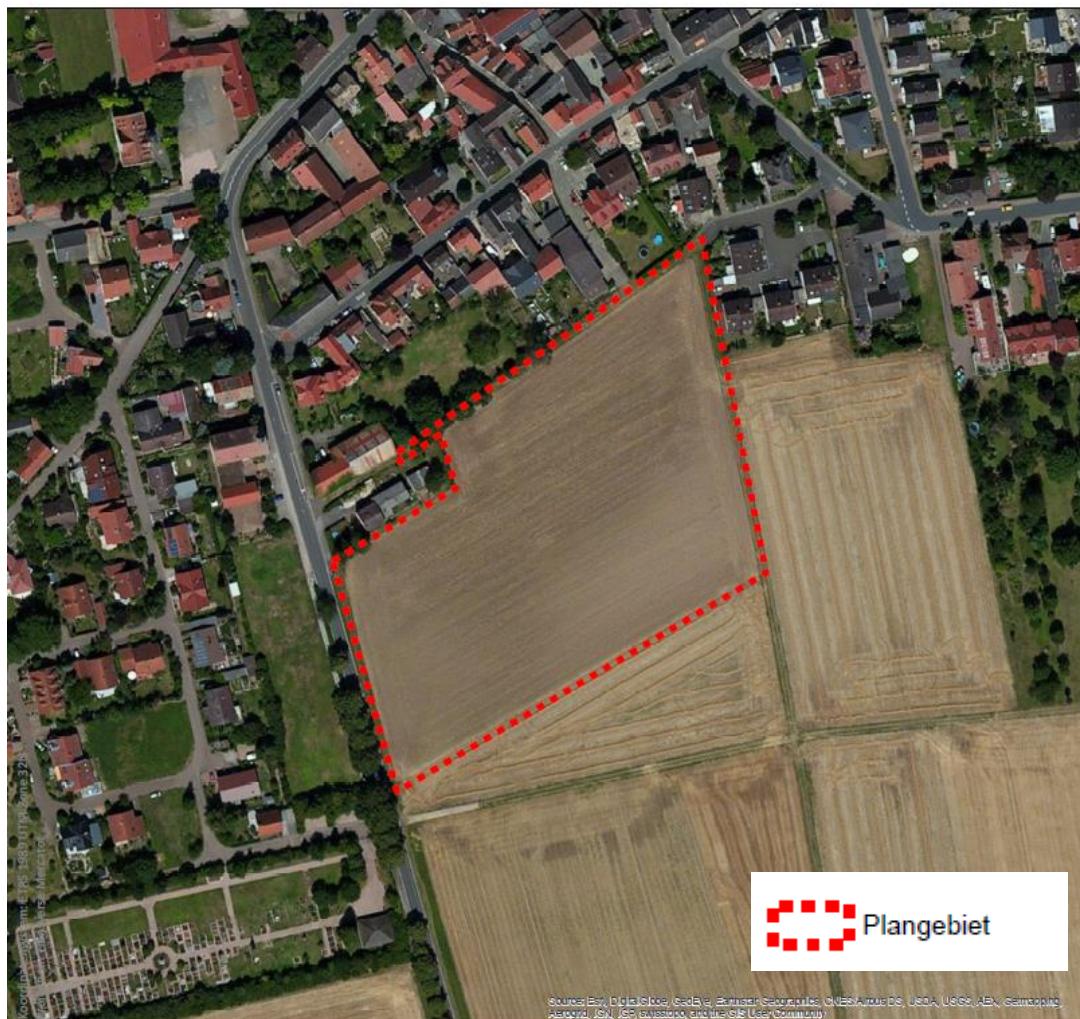


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot gestrichelte Linie).
(Bildquelle: © eigene Karte unter Verwendung von Daten der ESRI Deutschland GmbH).



Abbildung 2: Bebauungsvorschlag (ggf. bereits veraltet), Quelle: Weber Consulting.

Weber
Consulting
Pforzheim, 16-03-2016

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. In der Neufassung der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Arten- schutz (Flora-Fauna-Habitat(FFH)- und Vogelschutzrichtlinie) umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des §44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Demnach ist hier zu prüfen, inwieweit besonders geschützte und streng geschützte Arten von dem Vorhaben betroffen sind.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹

¹ Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

² Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

3 Einleitung

3.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Ziel der durchgeführten Untersuchungen im Planungsgebiet und von bedeutsamen Flächen im Umfeld ist eine Erfassung potentiell geschützter bzw. schutzwürdiger Biotope sowie die Überprüfung der Nutzung bzw. Eignung der betroffenen Flächen für planungsrelevante Tierarten. Aus den Erfassungsergebnissen lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ableiten. Vorschläge zur Abdeckung spezifischer Belange eventuell betroffener wildlebender und geschützter Arten werden davon unabhängig unterbreitet.

3.2 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurde aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum³ vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die faunistischen Erhebungen bestimmt. In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen **fett** gedruckt.

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen Eingriffsgebiet
Flora	
Biototypen	Biototypen sind im Umweltbericht enthalten. Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und keine schutzwürdigen Biotope.
Fauna	
Säugetiere	Nach einer Übersichtskartierung wurde der Fokus auf den Feldhamster gelegt, da das Untersuchungsgebiet mit gut grabbarem Lehmboden Potenzial zum Vorkommen von Feldhamsterbauen hat. Nach Hellwig (2012) ⁴ liegt das Plangebiet im Bereich für geringes Feldhamsterpotenzial. Erfassung Feldhamster
Fledermäuse	relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdeten Arten) sind aufgrund fehlender quartierbietender Strukturen nicht zu erwarten
Vögel	Freiflächen im Plangebiet und nahen Umfeld haben Lebensraumpotenzial

³ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können

⁴ Hellwig, H. (2012): Stadt Worms Feldhamster-Schutzkonzept, Karte: Feldhamsterpotenzial in Rheinhessen-Nordpfalz S.8, online abrufbar unter http://www.worms.de/de-wAssets/docs/mein_worms/bereich_3/umwelt_klima/Feldhamsterschutzkonzept.pdf

Artengruppe	Untersuchungsrahmen Eingriffsgebiet
	Bestandsaufnahme Bewertung besonders/streng geschützter Arten
Amphibien	Es sind keine Fortpflanzungsgewässer vorhanden. relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind nicht zu erwarten
Reptilien	Kleinstrukturen und südexponierte Bereiche im Plangebiet bzw. nahen Umfeld bieten vereinzelt Lebensraumpotenzial Überprüfung relevanter Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) ist notwendig
Käfer, Libellen, Schmetterlinge Tagfalter/Nachtfalter, Heuschrecken	Potenziell vorkommende Arten sind nicht planungsrelevant

4 Methoden und Ergebnis

4.1 Plangebiet und Untersuchungsraum

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortsgemeinde Hahnheim an der L 432 nordöstlich des Friedhofes und gegenüber der Ringstraße „Am Angel“ und hat eine Fläche von ca. 2,1 ha. Zurzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Bebauung „Obere Hauptstraße 12“ und durch den Siedlungsbereich an der Neugasse bestehend aus überwiegend Wohnbebauung mit Gärten sowie vereinzelt landwirtschaftlichen Höfen. Nordöstlich grenzt die Fläche an die Reihenhausbebauung „Im Kleegarten“. Darüber hinaus wird die östliche Fläche, wie auch das südliche Umfeld, durch landwirtschaftliche Fläche geprägt.

Das Plangebiet liegt unweit des Landschaftsschutzgebietes „Selztal“ (07-LSG-73-3) und des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ VSG-6014-402 (vgl. Abbildung 3). In ca. 1 km nordwestlicher Entfernung befindet sich zudem das Naturschutzgebiet „Hahnheimer Bruch“ NSG-7339-123.

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten und keine schutzwürdigen Biotope. Einzelbäume fehlen ebenfalls.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans und funktional verbundene angrenzende Flächen untersucht.

Naturräumlich gesehen liegt das Untersuchungsgebiet in der Großlandschaft Nördliches Oberrheintiefland und im Landschaftsraum „Mittleres Selzbecken“. Laut dem rheinland-pfälzischen Onlinedienst LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) bildet das mittlere Selztal zusammen mit einigen Seitentälern eine rings von Höhen umschlossene beckenartige Weitung, in die auch die unteren Teile der flachen, von Osten herunterziehenden und von parallelen Bächen und Dellen in Riedel zerlegten Lösshänge mit einbezogen sind. Die westexpanierten Hänge sind ähnlich wie im Unteren Selztal steiler. Im Selzbecken dominiert großflächige Ackernutzung auf fruchtbaren Böden. Weinbau bleibt in Folge des Kaltluftstaus in der Beckenlage auf die oberen Hangpartien beschränkt. Zu den Zielen und Maßnahmen für den Landschaftsraum zählt eine landschaftsgerechte Siedlungsentwicklung. Neben der Sicherung und Entwicklung der Orte und der Siedlungsränder als attraktive Erlebniselemente in der sonst durch landwirtschaftliche Flächen dominierten Flur ist eine Durchgrünung von Neubaugebieten vorgesehen.



Abbildung 3: Großräumliche Lage des Plangebietes (Bildquelle: © eigene Karte unter Verwendung von Daten der ESRI Deutschland GmbH).

4.2 Avifauna

Die gesamte Avifauna wurde in 6 Kartierungen im Zeitraum März 2016 bis Juni 2016 erfasst.

Zielorientiert kam für die streng geschützten und Rote Liste (mindestens gefährdete) - Arten sowie für die Arten, die in Rheinland-Pfalz einen ungünstigen-unzureichenden (Ampel = „gelb“) bzw. einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel = „rot“) haben, eine Revierkartierung (RK) zum Einsatz. D.h. während jeder Begehung wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in einer sogenannten Tageskarte eingetragen. Der Fokus bei dieser Methode liegt auf dem Nachweis von revieranzeigenden Merkmalen und der gleichzeitigen Registrierung von benachbarten Revieren. Für die übrigen Arten kam eine halbquantitative Linientaxierung (LT) zum Einsatz. Ziel dieser Methode ist eine repräsentative und vergleichbare Stichprobe der vorkommenden Vogelarten entlang einer unveränderlichen Route (bis zu 100 m links und rechts der Begehungslinie), welche in einer bestimmten Länge durch das Untersuchungsgebiet führt, zu erhalten.

Bei Methodik, Definition und Bewertung einer Brut wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2005 verwendet.

Tabelle 2: Termine der avifaunistischen Kartierungen 2016

Nr.	Datum	Zeit	Klima
1	01.03.2016	08:25-11:25	sonnig, wolkenlos, leichter Wind
2	04.04.2016	14:00-17:00	17°C, wechselhaftes Wetter: teils Regen, teils sonnig, teils bewölkt
3	21.04.2016	07:15-12:15	wolkenlos, trocken, windstill
4	12.05.2016	09:00-10:00	bewölkt, 16°C, später aufklarend
5	24.05.2016	23:00-01:00 (nachts)	10°C, trocken
6	27.06.2016	07:00-08:00	leichte Schleierwolken, blauer Himmel

Tabelle 3: Avifauna Hahnheim: Nachweise März-Juni 2016 im Untersuchungsraum. Status nach den Roten Listen, BNatschG, etc.. Abkürzungen siehe Anlagen. Fett markiert: bemerkenswerte Vogelarten.

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast im Untersuchungsraum	Besonders § bzw. streng § geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Masterbrüter
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3+	B-Rand	§	E			590000-680000	h	!!	*		x	x			x		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	(2)	G	§				22000-26000	h	!	*				x		x	x	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	1	B-Rand	§				600-1000	mh	!	*	x						x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2+	B-Rand	§	E			255000-300000	h	(+), !!	*					x		x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	BV-Rand	§	E			495000-560000	h	!	*			x					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	BV-Rand	§				40000-60000	sh	!	*					x		x	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	(7-8)	G	§	E			800-1.500	m h		*				x	x	x	x	

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast im Untersuchungsraum	Besonders § bzw. streng § geschützt		Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007-2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP		Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP		Bodenbrüter	Gebüschrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	BV-Rand	§					30000-50000	h	!	*							x			
Elster	<i>Pica pica</i>	(1)	G	§					20000-40000	h	-	*					x	x				
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	(1-3)	BV-Rand	§					40000-60000	h	(+), !	n.b.			x							
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3+	BV-Rand	§		3	3	70000-120000	h	!	3	*	red	x	x							
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	B-Rand	§		E			69000-83000	h	!	*			x	x						
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	BV-Rand	§		E			80000-100000	h	!!	*			x	x						
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	BV-Rand	§§		2			5000-8000	mh	(+), !	*							x			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2+	B-Rand	§					150000-215000	h	(+), !!	*							x			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	(6)	G	§		3	V	150000-215000	h	!!	3	*	red	x	x	x	x	x	x	x	x	

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast im Untersuchungsraum	Besonders § bzw. streng § geschützt		Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Erhaltungszustand in RLP					
												Bodenbrüter	Gebüschrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2+	<i>B-Rand</i>	§					530000-590000	h	(+), !!	*				x	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	(1)	<i>G</i>	§	Z				205-303	s	!	*			x		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	<i>BV-Rand</i>	§				V	1100-2300	mh	-	V		x	x	x	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(1)	<i>G</i>	§§					3000-6000	mh	!!	*			x		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	<i>B-Rand</i>	§	E				285000-325000	h	(+), !!	*			x	x	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	<i>BV-Rand</i>	§	E				4400-11000	h	(+), (-)	*		x			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	(4)	<i>G</i>	§				V	1000-2200	mh	-	3	Red		x		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	(2-10)	<i>G</i>	§					40000-60000	h	!!	*	Green		x		x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(2-4)	<i>G</i>	§		3	V		15000-37000	h	!	3	Red				x

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast im Untersuchungsraum	Besonders § bzw. streng § geschützt		Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007-2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsort RLP	Rote Liste RLP 2014		Erhaltungszustand in RLP		Bodenbrüter	Geblüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2+	B-Rand	§	E	110000-150000	h	!!	*				x	x								
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	(3)	G	§		4500-11500	mh /h	(+), (-)	*				x	x								
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	B-Rand	§	E	90000-105000	h	!	*				x	x								
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2+ (3-70)	B-Rand/G	§	E	210000-290000	h	(+), !	V										x	x		
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	BV-Rand	§§	3	2	350-400	s	-	2									x	x		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	2	BV-Rand	§		4000-5000	mh	!!	3			x										
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	1	B-Rand	§§		V	600-1000	mh	-	V			x									
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	B-Rand	§		5000-12000	h	(+), !	*										x	x		

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast im Untersuchungsraum	Besonders § bzw. streng § geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschnbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	G	§§		3		3500-5000	mh	(+), !!	*	x				x	x		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	B-Rand	§				190000-220000	h	!!	*	x							

4.2.1 Ergebnisse

Es wurden 227 Einzelbeobachtungen ausgewertet. Dabei wurden im Untersuchungsraum 35 Vogelarten nachgewiesen, davon 8 Vogelarten mit Status Brut bzw. Brutverdacht im Wirkbereich des Vorhabens und 16 Vogelarten mit Status Brut bzw. Brutverdacht außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens, darüber hinaus 11 Vogelarten mit Status Gast im Untersuchungsraum.

Unter den bemerkenswerten Vogelarten waren sechs Arten, die einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz haben (Ampel = „rot“): Feldlerche, Haussperling, Pirol, Rauchschwalbe, Steinkauz, Stockente.

Feldlerche: Für mindestens drei Brutpaare der Feldlerche besteht für das Jahr 2016 ein Brutverdacht durch mehrmalige Beobachtung von Flug- und Bodengesang innerhalb landwirtschaftlich genutzter Fläche südlich, südöstlich und südwestlich des Plangebietes. Eine Brut unmittelbar im Eingriffsbereich konnte hingegen für das Jahr 2016 ausgeschlossen werden.

Haussperling: Ein Haussperlingstrupp konnte mehrmals in der Nähe des Plangebietes beobachtet werden. Eine Brut im weiteren Siedlungsbereich ist wahrscheinlich.

Pirol: Bei einer Begehung Ende Juni wurden mehrere Exemplare in hohen Laubbäumen südwestlich des Plangebietes im Selztal beobachtet. Vermutlich ist diese Einzelbeobachtung als Durchzug einzustufen.

Rauchschwalbe: Jagend wurden Rauchschwalben von April bis Juni nahrungssuchend über den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes sowie des nahen Umfeldes beobachtet. Eine Brut im näheren Umfeld in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) ist wahrscheinlich. Eine Brut im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Steinkauz: Durch eine Nachtbegehung im Mai besteht ein Brutverdacht für ein Steinkauzbrutpaar in einer künstlichen Niströhre, welche im Streuobstbestand im Selztal aufgehängt wurde. Der vermutlich dort brütende Steinkauz befindet sich außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens. Eine Brut in einer zweiten künstlichen Stein-kauzröhre im Altbaumbestand des jüdischen Friedhofes (südlich des Plangebietes) konnte im Jahr 2016 nicht nachgewiesen werden.

Stockente: Für die Stockente besteht ein Brutverdacht im Bereich eines Biotopes im Selztal außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens.

Zudem gelang der Nachweis von vier Vogelarten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz (Ampel = „gelb“): Kuckuck, Star, Teichhuhn und Türkentaube.

Kuckuck: Für den Kuckuck besteht ein Brutverdacht im Selztal in einiger Entfernung zum Plangebiet.

Star: Staretrupps überflogen zur Nahrungssuche regelmäßig das Plangebiet sowie das nahe Umfeld. Zudem besteht im Siedlungsbereich nördlich des Plangebietes für das Jahr 2016 ein Brutverdacht für zwei Brutpaare.

Teichhuhn: Das Teichhuhn brütete im Jahr 2016 erfolgreich im Bereich eines Kleingewässers nahe der Selz.

Türkentaube: Die Türkentaube brütete im Jahr 2016 im Einzelbaumbestand, der unmittelbar an das Plangebiet angrenzt.

Fünf weitere beobachtete Arten gelten als streng geschützt: Grünspecht, Mäusebusard, Steinkauz (s.o.), Turmfalke und Teichhuhn (s.o.). Für den Turmfalken und Mäusebussard ist das Plangebiet Teil eines größeren Nahrungshabitats. Beide Arten wurden mehrmals jagend über dem Plangebiet nachgewiesen. Für den Grünspecht besteht ein Brutverdacht im Streuobstbestand des Selztales.

4.2.2 Bewertung

Der direkte Eingriffsbereich, der zurzeit landwirtschaftlich zum Getreideanbau genutzt wird, ist Teil eines größeren Nahrungsraums und wurde im Jahr 2016 nicht als Fortpflanzungsstätte durch Brutvögel (v.a. Bodenbrüter) genutzt. Im Wirkraum des Vorhabens brüten jedoch neben allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten auch Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Ampel=“gelb bis rot”), sodass die Wertigkeit des Plangebietes inklusive des näheren Umfeldes aus avifaunistischer Sicht insgesamt als mittel einzustufen ist.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es zu keiner dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Durch Baumaßnahmen während der Brutzeit sind möglicherweise benachbarte Brutstandorte temporär gestört, darunter auch die Fortpflanzungsstätte der in Rheinland-Pfalz gefährdeten Feldlerche. Für die zwei Brutpaare des Stares im nördlich des Plangebietes gelegenen Siedlungsbereich wird davon ausgegangen, dass diese nicht gestört werden, da sie an baufeldabgewandter Gebäudeseite brüten.

Eine baubedingte Tötung von Individuen am Nest ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt geht ein Teil eines größeren Nahrungshabitats für Brutvögel verloren. Zudem ist davon auszugehen, dass es durch die neuen Siedlungsstrukturen zu einer Abwertung der Habitatqualität für Vogelarten der Agrarlandschaft, wie beispielsweise die Feldlerche, kommt und diese weiter in angrenzende landwirtschaftliche Bereiche zurückgedrängt wird. Andererseits ist eine Ansiedlung siedlungstoleranter Arten wahrscheinlich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine signifikante Erhöhung der Verkehrsdichte und damit der betriebsbedingten Mortalität ist nicht zu erwarten.

Für die folgenden nachgewiesenen Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz und mit Brutstandort innerhalb des Wirkbereiches des Planvorhabens wird eine Einzelartprüfung durchgeführt: Feldlerche und Türkentaube. Auf die Einzelartprüfung des Stares wird verzichtet, da dieser an baustellenabgewandter Gebäudeseite außerhalb des Plangebietes brütet und keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die vorkommenden und möglicherweise betroffenen Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz wird eine tabellarische vereinfachte Prüfung nach hessischem Leitfaden durchgeführt (bisher für Rheinland-Pfalz fehlend). Gastvögel, auf die die Wirkfaktoren keinen Einfluss haben, werden nicht geprüft.

4.3 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurde das Plangebiet und funktional verbundene angrenzende Flächen am 04.04.2016, 21.04.2016, 12.05.2016 sowie am 27.06.2016 flächen-deckend begangen. Dabei wurden alle Flächen/Strukturen mit potenziellen Reptiliengesellschaften, insbesondere der Zauneidechse, intensiv untersucht. Die Witterungsbedingungen waren trockenwarm und sonnig. Bei der Erfassung wurden insbesondere sonnenexponierte Strukturen Saumstrukturen, Böschungen, sowie Holzhaufen und Steinmauern auf aktive Individuen hin kartiert. Zudem wurden Versteckplätze wie z.B. hohl liegende Holzstämme, Steine etc. kontrolliert.

4.3.1 Ergebnisse

Bei den Begehungen konnten im Plangebiet und nahen Umfeld keine Eidechsen nachgewiesen werden. Im direkten Plangebiet fehlen potenzielle Habitatstrukturen. Im nahen Umfeld sind diese jedoch vereinzelt vorhanden (s. Abbildung 4), wie beispielsweise potenzielle Tagesverstecke wie Holzhaufen, Gartenabfallhaufen oder sonnenexponierte Bereiche.

Außerhalb des Plangebietes im weiter entfernten Selztal gelang der Fund einer Zauneidechse im Bereich einer sonnenexponierten Böschung.



Abbildung 4: Südexponierte potenzielle Habitatstrukturen für Eidechsen im nahen Umfeld des Plangebietes

Tabelle 4: Liste der im Plangebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus, sowie dem Erhaltungszustand (EHZ) in Deutschland und in Rheinland-Pfalz. Abkürzungen siehe Anhang.

Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Status BNatSchG	FFH-Richtlinie EU (1992) Anhang	RL RLP (1996)	Erste Einschätzung des EHZ in RLP (LBM, 2011)	RL D (2009)	EHZ BRD (2013)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	kein Fund im Plangebiet und nahen Umfeld, Nachweis im weiter entfernten Selztal	streng	IV	V	V	

4.3.2 Bewertung

Bei aktueller Nutzung des Plangebietes durch den landwirtschaftlichen Betrieb konnten keine Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, im Plangebiet nachgewiesen werden. Zauneidechsenfunde gelangen nur im ca. 400 m entfernten Selztal. Die Zauneidechse hat als nach FFH-Richtlinie streng geschützte Art eine hohe Planungsrelevanz. Insbesondere bei einer Nutzungsänderung bzw. -aufgabe bzw. bei einer Extensivierung der Bewirtschaftung des Plangebietes kann eine spontane Besiedelung von Zauneidechsen nicht 100 %ig ausgeschlossen werden, auch wenn eine Einwanderung aufgrund nur vereinzelt vorhandener potenzieller Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe nicht sehr wahrscheinlich ist.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden aktuell keine Lebensräume von Reptilien zerstört.

Die Flächen sollten bis zum Baubeginn weiter bewirtschaftet werden, um keine Habi-
tateigenschaften entstehen zu lassen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine besiedelten Lebensräume von Reptilien verloren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Bei aktueller Nutzung des Plangebietes kann eine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach BNatSchG für die streng geschützte Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Im Falle einer Nutzungsänderung bzw. –aufgabe der aktuellen Bewirtschaftungsweise des Plangebietes ist eine spontane Besiedelung der Fläche durch Zauneidechsen nicht auszuschließen. In diesem Fall ist durch einen Fachgutachter noch in der Aktivitätsphase der Tiere (April-September) die Fläche nochmals auf aktive Tiere hin zu überprüfen. Ggf. sind dann eine gesonderte Artenschutzprüfung und weitere artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen für die Zauneidechse durchzuführen.

4.5 Feldhamster

Das Plangebiet hat durch die Bodenart Lehm ein Potenzial für das Vorkommen von Feldhamsterbauen. Nach Hellwig (2012)⁵ liegt das Plangebiet im Bereich für geringes Feldhamsterpotenzial.

Zur Erfassung eines Feldhamstervorkommens bzw. auch zum Ausschluss eines Feldhamstervorkommens in unbesiedelten Flächen erfolgte eine Kartierung der Feldhamsterbaue. Bei Methodik, Definition und Bewertung eines Feldhamstervorkommens wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Weidling & Stubbe (1998) und Köhler, Kayser & Weinold (2001) verwendet.

Die zu untersuchende Fläche wurde streifenweise in gleichmäßigem Abstand in Richtung der landwirtschaftlichen Bearbeitungsrichtung abgelaufen. Bei Vorhandensein eines Baues wurden Art, Tiefe und Anzahl der Röhren, sowie der Bautyp notiert. Zudem wurden ggf. frischer Erdauswurf und Fraßkreise, sowie die Nutzung der Fläche kartiert. Die Erfassung der Frühjahrsbaue erfolgte am 21.04.2016 (s. Abbildung 5). Eine Nacherntekartierung erfolgte am 22.07.2016 (s. Abbildung 6).

4.5.1 Ergebnisse

Bei der Streckenbegehung konnte im Plangebiet kein Vorkommen von Feldhamstern nachgewiesen werden. Bei der Kartierung wurden auf der gesamten Fläche keine Erdbaue des Feldhamsters oder andere Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters gefunden.



Abbildung 5: Frühjahrskartierung im April 2016

⁵ Hellwig, H. (2012): Stadt Worms Feldhamster-Schutzkonzept, Karte: Feldhamsterpotenzial in Rheinhessen-Nordpfalz S.8, online abrufbar unter http://www.worms.de/de-wAssets/docs/mein_worms/bereich_3/umwelt_klima/Feldhamsterschutzkonzept.pdf



Abbildung 6: Nacherntekartierung im Juli 2016

4.5.2 Bewertung

Da nach aktuellem Stand kein Feldhamstervorkommen nachgewiesen werden konnte, sind Konflikte mit dem Artenschutzrecht aktuell nicht zu erwarten.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Abschichtung der relevanten Arten, für die eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt wird

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist für die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten durchzuführen.

Aus einer Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten, erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten.

Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden (Wirkungsprognose aufgrund der Wirkfaktoren Tabelle 5). Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Werden jedoch

- der Individuenschutz von Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
- der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- oder der Individuenschutz der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unvermeidbar im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

berührt, schließt sich ein nächster Prüfschritt an.

Dieser resultiert aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG. Danach ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Sofern dies verneint werden muss, bedarf es der Anwendung der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Tritt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Verbotstatbestand der Störung oder außerhalb der o.a. Konstellation das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein, kommt es direkt zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

Gemäß dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung (in der Fassung von Mai 2011) werden Arten nicht berücksichtigt, die

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Wirkbereich des geplanten Vorhabens haben (Zufallsfunde, Irrgäste),
- nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen,
- die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Erkenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen.

Das Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung gibt Abbildung 7 wieder. Für die betroffenen Tierarten werden in einzelnen Schritten die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung und damit zu artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens geprüft.

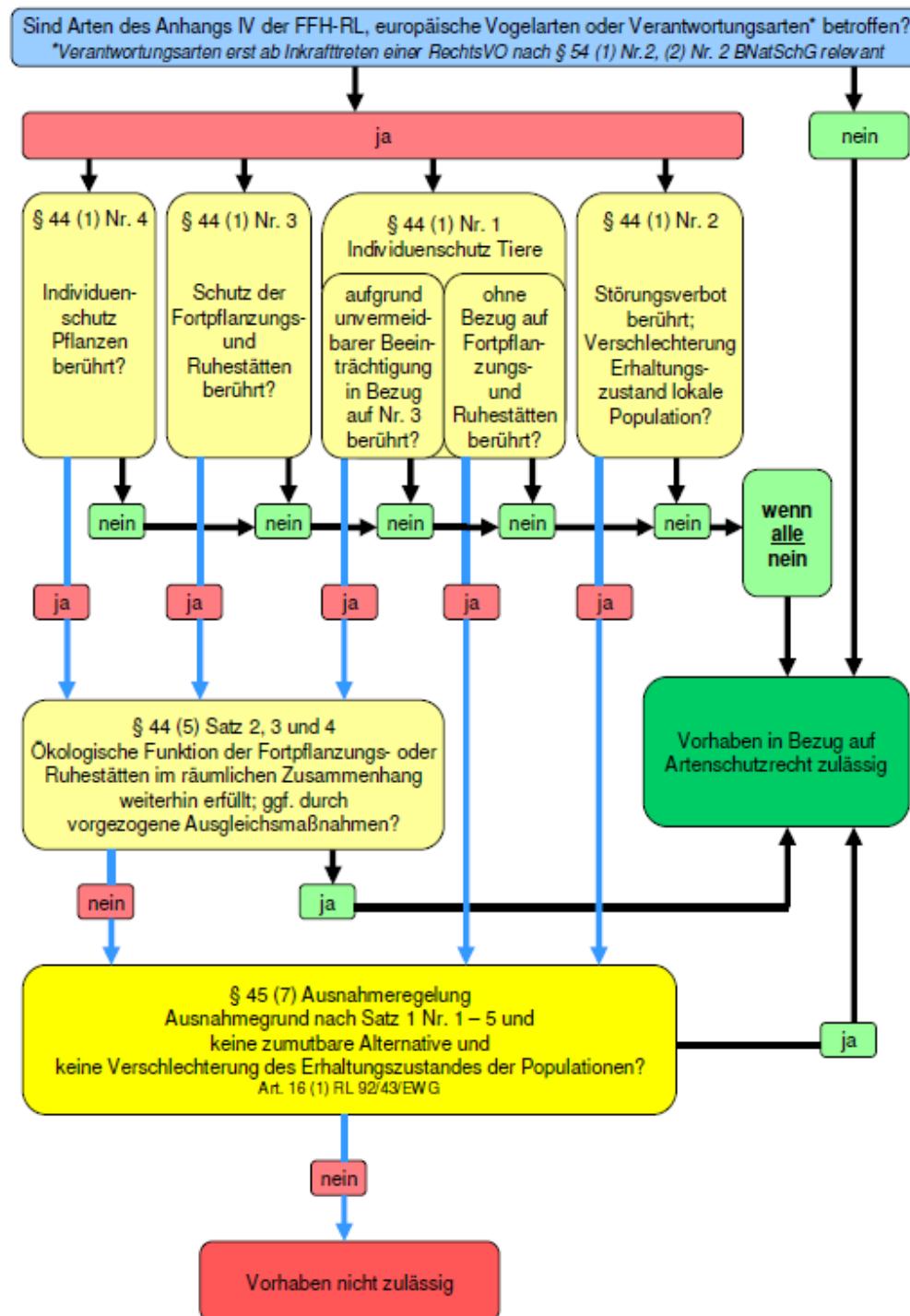


Abbildung 7: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben (Quelle Abbildung: HMUELV, 2011: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, online abrufbar unter https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fasung_2011_16mai2011.pdf, zuletzt abgerufen am 29.07.2016).

Tabelle 5: Katalog möglicher Wirkfaktoren⁶ und deren Wirkung im Projekt.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung im Projekt
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	Es befinden sich keine geschützten Biotope oder Lebensraumtypen im geplanten Eingriffsbereich.
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Entfernen von landwirtschaftlich genutzter Fläche
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Versiegelung bisher unbebauter Fläche, Verlegungen oder Verrohrungen
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	Anlagebedingt werden ggf. wieder neue Grünstrukturen zwischen der Neubebauung geschaffen
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderung (Verdichtung) von Oberflächenwasserabflüssen Ggf. baubedingte temporäre Grundwasserabsenkungen
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	-
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Beleuchtung, Verschattung)	-
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Tötung von Individuen bei Baufeldfreimachung
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Durch Baumaßnahmen (Fahrzeuge etc.) kann es zur Lärmentwicklung kommen.

⁶ Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung im Projekt
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Baubedingte Bewegungsruhe, Silhouetten -Wirkung durch Baubetrieb
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	Irritation von Individuen durch Baustellenbeleuchtung
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	-
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-
	6-2 Organische Verbindungen	-
	6-3 Schwermetalle	-
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	6-5 Salz	-
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	-
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-
	6-8 Arzneimittellrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-
	6-9 Sonstige Stoffe	Eintrag von Betriebs- und Schmiermittel während der Bauphase in Böden
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	-

Es kommen folgende Arten(-gruppen) in die ausführliche Betrachtung:

- Feldlerche und Türkentaube
- Für die vorkommenden und möglicherweise betroffenen Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz wird eine tabellarische vereinfachte Prüfung nach hessischem Leitfaden durchgeführt (bisher für Rheinland-Pfalz fehlend).

Um die Übersicht zu wahren, werden artenschutzrechtliche Prüfungen im Anhang aufgeführt.

6 Maßnahmen

Bezüglich der oben, bzw. in der Artenschutzprüfung dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere bzw. einzelner Arten werden folgende projektbezogene Maßnahmen (Schutz, Vermeidung, Minderung) vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken, und auf geltendes Naturschutzrecht aufmerksam machen, das unabhängig von den Regelungen dieses Bebauungsplanes in jedem Fall zu beachten ist und z.T. erhebliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

Gegebenenfalls sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen (“continuous ecological functionality-measures”, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ⁷) konfliktmindernd durchzuführen, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Darüber hinaus werden fachliche Empfehlungen ausgesprochen, die zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen beitragen können und in den landschaftspflegerischen Begleitplan mitaufgenommen werden können. Diese Minimierungsmaßnahmen M1-M3 sind unverbindliche Anregungen.

Tabelle 6: Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5

V1: Schonung von Gehölzen	Der vorhandene Gehölzbestand soll soweit möglich geschont werden um ggf. wiederkehrend genutzte Vogelnistplätze weitgehend zu erhalten. Da keine Gehölze im Plangebiet selbst vorhanden sind, bezieht sich dies insbesondere auf die Schonung der Gehölze am Nordrand des Plangebietes. Dort ragen Kronenbereiche von Einzelbäumen und somit auch Wurzeln in das Plangebiet hinein. Im Jahr 2016 wurden diese Einzelbäume durch Brutvögel genutzt. Bei Baumaßnahmen in diesem Bereich ist zum Schutz von Bäumen die DIN 18 920 zu beachten.
V2: Bewirtschaftung Plangebiet	Im Falle einer Nutzungsänderung bzw. -aufgabe der aktuellen Bewirtschaftungsweise des Plangebietes durch den landwirtschaftlichen Betrieb ist eine spontane Besiedlung durch geschützte Tiere z.B. die Feldlerche in Zukunft nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei einer Extensivierung der Nutzung. Bis Baubeginn ist die Bewirtschaftung der Fläche weiterzuführen. Bei einem längerem Zeitraum bis zur Realisierung der Bebauung oder im Falle einer Nutzungsaufgabe ist das Plangebiet vor Baubeginn durch einen Fachgutachter oder eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubegleitung auf einen Tierbesatz hin zu kontrollieren.

⁷ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

S1: Schutz von Bodenbrütern	Zum Schutz von Bodenbrütern bei einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit (April – August) ist durch einen Fachgutachter oder eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubegleitung der Eingriffsbereich unmittelbar vor anstehenden Bodenarbeiten (d.h. vor dem Oberbodenabtrag zur Baufeldfreimachung) hinsichtlich vorhandener Brutstätten zu überprüfen. Sollten Brutstätten gefunden werden, sind die Arbeiten bis Ende des Brutzeitraumes nicht durchführbar.
CEF1: Anlage neuer Feldlerchenhabitatem	Für den Ersatz der temporär gestörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zum Erhalt der ökologischen Funktion sind im Rahmen einer CEF-Maßnahme neue Habitate und Strukturen anzulegen, die dem Brutplatzanspruch der Feldlerche entsprechen und so der Feldlerche während der Bauphase eine Ausweichmöglichkeit bietet. (Angaben zur Durchführung sind in der Einzelartprüfung Feldlerche zu finden)

Tabelle 7:**Planungshinweise M1 –M3, unverbindliche Anregungen**

M1: Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter	An den Fassaden und Einzelbäumen können Nisthilfen in Form von einzelnen Kästen für die Ansiedlung insektenfressender Vogelarten oder für Fledermäuse angebracht werden. An den Fassadenoberkanten können z.B. einzelne Kästen oder eine bündige Reihe von Fledermauskästen bereitgestellt werden.
M2: Extensive Begrünung von Flachdächern	Durch eine extensive Begrünung von Flachdächern (Garagen, Hallen etc.) wird einerseits die Dachhaut vor UV-Strahlung geschützt, andererseits aber auch Niederschlagswasser zurückgehalten und in Folge der nachfolgenden schütteren Begrünung mit trockenheitsresistenten Pflanzenarten Lebensräume für Insekten und Nahrungsräume für Vögel geschaffen. Eine nur wenige Zentimeter dicke Auflage leichter Bims lava als Pflanz- und Dränschicht belastet einerseits nicht die Statik und verhindert zuverlässig das Aufkommen unerwünschter Gehölze und „wuchernder“ Pflanzen (s. Abbildung 8).
M3: Förderung eines lebenswerten Wohnumfeldes durch Ein- und Durchgrünung	Gerade aufgrund der verdichteten Bebauung im Plangebiet kommt einer angemessenen Ein- und Durchgrünung für ein lebenswertes Wohnumfeld eine besondere Bedeutung zu. So können nicht überbaute Bereiche mit heimischen Laubbäumen, Schnitthecken, Sträuchern etc. bepflanzt werden. Neben der Belebung und Pflege des Ortsbildes, wird so auch eine Verbesserung des örtlichen Klimas sowie eine Lärminderung und Reinhaltung der Luft bewirkt. Ortsgrün hat zudem eine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und trägt zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei. Die Auswirkungen des vorhabensbedingten Lebenraumverlustes (z.B. Brutvögel vgl. Tabellarische Prüfung im Anhang) können durch diese Neubegrünung minimiert werden. Bei Pflanzungen sollte darauf geachtet werden, dass ausschließlich auf einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zurückgegriffen wird.



Abbildung 8: Beispiel einer Dachbegrünung (Wohngebiet Wiesbaden Erbenheim und Garagenbegrünung Nackenheim) (Bildquelle: © J. Tauchert 2015/2016)

7 Zusammenfassung

Das Untersuchungsgebiet wurde auf Hinweise zur Nutzung durch besonders oder streng geschützte Tierarten hin untersucht.

Artengruppe Vögel

Der direkte Eingriffsbereich, der zurzeit landwirtschaftlich zum Getreideanbau genutzt wird, ist Teil eines größeren Nahrungsraums und wurde im Jahr 2016 nicht als Fortpflanzungsstätte durch Brutvögel (v.a. Bodenbrüter) genutzt. Im Wirkraum des Vorhabens brüten jedoch neben allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten auch Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Ampel=“gelb bis rot”), sodass die Wertigkeit des Plangebietes inklusive des näheren Umfeldes aus avifaunistischer Sicht insgesamt als mittel einzustufen ist. Eine Einzelartprüfung wurde für die Feldlerche und die Türkentaube durchgeführt. Die allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Ampel=grün), die von der Wirkung des Planvorhabens betroffen sind, wurden einer tabellarischen Prüfung unterzogen.

Artengruppe Reptilien

Ein Nachweis der Zauneidechse gelang trotz vereinzelt im Umfeld des Plangebietes vorhandenem Lebensraumpotenzial nicht. Im ca. 400 m entfernten strukturreichen Selztal gelang der Nachweis eines Männchens. Da ein Einwandern der Zauneidechse in das Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, obwohl es unwahrscheinlich ist, ist vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Eine Einzelartprüfung wurde aufgrund des fehlenden Nachweises und fehlender Nachweise im nahen Umfeld nicht durchgeführt.

Feldhamster

Bei der Streckenbegehung während der Frühjahrs- und Nacherntekartierung konnte im Plangebiet kein Vorkommen von Feldhamstern nachgewiesen werden.

Hinweise auf (potentielle) Nutzung weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse) wurden nicht gefunden.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich, sowie Vermeidungsmaßnahmen und eine Schutzmaßnahme.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Nackenheim, im August 2016

Dipl.-Biol. Jens Tauchert

8 Literaturverzeichnis

8.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

8.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler, (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

Doerpelinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species

of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). – AG 2.9.3.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Haensel, J. & Rackow, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsopfer – ein neuer Report.- Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29–47.

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung vom Mai 2011.

Kaule, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LENZ, S., LAUFER, H. & U. SCHULTE (2013): Artenschutzrechtliche Aspekte zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*). - Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)

Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.

Meschede, A., Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäl dern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

Petersen, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft

69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

- Schulte U., Bidinger K., Deichsel G., Hochkirch A., Thiesmeier B., Veith M. (2011) Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 161-180.
- SCHULTE, U., IDELBERGER, S., LENZ, S. & S. SCHLEICH (2013): Heimisch oder gebietsfremd? - Anleitung zur Bestimmung und zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen in Rheinland-Pfalz. - Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
- Siemers, B. & Nill, D., (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch. München.
- Simon, M. et al., (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Steinicke, H., Henle, K. & Gruttko, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

9 Anhang

9.1 Abkürzungen

Anlage Tab. 1 Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

Abkürzung	Status
B, BV	Brutvogel/ Brutverdacht im Plangebiet/Eingriffsbereich
B-Rand, BV-Rand	Brut/Brutverdacht im Untersuchungsraum
G	Nahrungsgast, Durchzügler
N	Neozoen (Zoo-)Flüchtlings
P	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode
Zug (Z)	ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

Anlage Tab. 2 Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland und Rheinland-Pfalz

Rote Liste Deutschland	Rote Liste RLP
0 Bestand erloschen	0 Ausgestorben
1 Vom Erlöschen bedroht	1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet	2 stark gefährdet
3 Gefährdet	3 gefährdet
R Arten mit geograph. Restriktion	V Vorwarnliste
V Vorwarnliste	R Extrem selten
- c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	* Ungefährdet
IV Unzureichende Datenlage	
II, II I Keine Kriterien-Abfrage	

Anlage Tab. 3 Nationaler Schutzstatus

Nationaler Schutzstatus
§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art
§§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

Anlage Tab. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

EU-Vogelschutzrichtlinie
I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Z Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Anlage Tab. 5 Europäische SPEC-Kategorien

Europäische SPEC-Kategorien („Species of European Concern“ nach Birdlife International 2004)
1 > 50% des Weltbestandes auf Europa konzentriert und die Art ist global gefährdet
2 > 50% des Weltbestandes in Europa und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand
3 Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind
(3W) Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa während der Wintermonate, deren Winterbestände aber nicht auf Europa konzentriert sind nicht mehr zu den SPEC-Arten (früher SPEC 4) zählen ferner: E Arten mit 50% des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand (EW) Arten, deren Winterbestände in Europa konzentriert sind (>50% des Weltbestandes), und die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen

Anlage Tab. 6 Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland

Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland:
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands
+ > 10 % des deutschen Bestandes brütet in Rheinland-Pfalz
! Hohe Verantwortung (es brüten mehr als 10% des gesamtdeutschen Bestandes im Bundesland)
!! Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt; > 50% des Weltbestandes entfallen auf Europa, gleichzeitig ungünstiger Erhaltungszustand)
!!! Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand > 50% in Europa

Anlage Tab. 7 Häufigkeitsklassen

Häufigkeitsklassen
h: häufig; >6000 Brutpaare
s: selten; 61-600 Brutpaare
mh: mittelhäufig; 601-6000 Brutpaare
ss: sehr selten; 11-60 Brutpaare
es: extrem selten, Arten mit geographischer Restriktion oder ≤10 Brutpaare
ex: ausgestorben

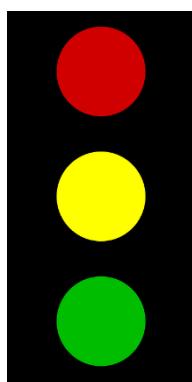
Anlage Tab. 3: IUCN - weltweite Rote Liste

Die Gefährdungsstufen gemäß IUCN von 2007

EX	Extinct (ausgestorben)
EW	Extinct in the Wild (in freier Wildbahn ausgestorben)
CR	Critically Endangered (vom Aussterben bedroht)
EN	Endangered (stark gefährdet)
VU	Vulnerable (gefährdet)
NT	Near Threatened (gering gefährdet)
LC	Least Concern (nicht gefährdet)
	Data Deficient (keine ausreichenden Daten)
	Not Evaluated (nicht eingestuft)

9.2 Erläuterung des Erhaltungszustandes

Damit die Bewertungen der Erhaltungszustände EU-weit vergleichbar sind und zusammengeführt werden können, wurden einheitliche Regeln hierfür eingeführt. Grundlage ist ein einfaches Ampelschema:



rot = ungünstig-schlechter Erhaltungszustand

gelb = ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand

grün = günstiger Erhaltungszustand

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes wird das Bundesland herangezogen. Ein Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

9.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

9.3.1 Tabellarische Prüfung

Tabelle 8: Tabellarische Prüfung: Für die aufgeführten Arten mit günstigem Erhaltungszustand sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Einzelartprüfung unterzogen werden – da keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3 Leitfaden Hessen, da vergleichbare Vorgaben aus RLP bisher fehlend).
(Gastvögel, auf die die Wirkung des Vorhabens keinen Einfluss hat, und Brutvögel, die einen ungünstigen Erhaltungszustand (Ampel = „gelb“ oder „rot“) haben wurden der Übersicht wegen mitaufgeführt.)

Art	Wissen-schaftlicher Name	Häufig-keit Brut-paar (An-zahl Ex.)	Status Brut-Gast im Unter-suchungs-raum	Bodenbrüter	Gebüschrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Folgender Hinweis ist in den landes-pflegeri-schen Be-gleitplan zu über-nehmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3+	<i>B-Rand</i>		x	x		x			100		x		Baubedingte Störungen von drei Brutpaaren, da zw. Fortpfl. stätten & Baufeld <100 m Entfernung	Es werden fünf Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand temporär
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	(2)	<i>G</i>				x	x			200				Keine Betroffenheit da Gastvogel	

Art	Wissen-schaftlicher Name	Häufig-keit Brut-paar (An-zahl Ex.)	Status Brut-Gast im Unter-suchungs-raum		Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Folgender Hinweis ist in den landes-pflegeri-schen Be-gleitplan zu über-nehmen
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	1	B-Rand	x								100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	baube-dingt ge-stört. Ein Ausgleich erfolgt im Rahmen des natur-schutz-fachlichen Aus-gleichs.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2+	B-Rand				x					100		x		Baubedingte Störungen von mindestens zwei Brutpaaren, da zw. Fortpfl.stätten & Baufeld <100 m Entfernung	Des Wei-teren kön-nen Min-derungs-maßnah-men s. Ka-pitel 6 zur Kompen-sation umgesetzt werden.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	BV-Rand			x						100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	BV-Rand				x					300				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	(7-8)	G				x	x				100				Keine Betroffenheit da Gastvogel	

Art	Wissen-schaftlicher Name	Häufig-keit Brut-paar (An-zahl Ex.)	Status Brut-Gast im Unter-suchungs-raum		Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Folgender Hinweis ist in den landes-pflegeri-schen Be-gleitplan zu über-nehmen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	BV-Rand			x						100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Elster	<i>Pica pica</i>	(1)	G		x	x						100				Keine Betroffenheit da Gastvogel	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	(1-3)	BV-Rand	n.b.	x							o.A.				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3+	BV-Rand		x							500		x		Einzelartprüfung notwendig, da zw. Fortpfl.stätte & Baufeld <500 m Entfernung liegt und die Art einen ungünstigen Erhaltungszustand hat.	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	B-Rand		x	x						100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	

Art	Wissen-schaftlicher Name	Häufig-keit Brut-paar (An-zahl Ex.)	Status Brut-Gast im Unter-suchungs-raum		Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Folgender Hinweis ist in den landes-pflegeri-schen Be-gleitplan zu über-nehmen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	<i>BV-Rand</i>		x	x						200				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	<i>BV-Rand</i>					x				200				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Hausrot-schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2+	<i>B-Rand</i>						x			100		x		Baubedingte Störungen von mindestens zwei Brutpaaren, da zw. Fortpfl.stätten & Baufeld <100 m Entfernung	
Haussper-ling	<i>Passer dome-sticus</i>	(6)	<i>G</i>						x	x		100				Keine Betroffenheit da Gastvogel. Eine Brut im weiteren Siedlungsbe-reich ist jedoch anzunehmen.	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2+	<i>B-Rand</i>						x			100				Keine Betroffenheit (Bruten außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	

Art	Wissen-schaftlicher Name	Häufig-keit Brut-paar (An-zahl Ex.)	Status Brut-Gast im Unter-suchungs-raum		Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Folgender Hinweis ist in den landes-pflegeri-schen Be-gleitplan zu über-nehmen
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	(1)	G			x						200				Keine Betroffenheit da Gastvogel (hier Durchzug)	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	BV-Rand		x	x	x	x	x			300				Keine Betroffenheit (Bruten außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	(1)	G			x						200				Keine Betroffenheit da Gastvogel (hier Nahrungsgast)	
Mönchs-grasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	B-Rand		x	x						200		x		Baubedingte Störungen eines Brut-paares, da zw. Fortpfl.stätte & Bau-feld <200 m Entfernung	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	BV-Rand		x							200				Keine Betroffenheit (Bruten außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	

Art	Wissen-schaftlicher Name	Häufig-keit Brut-paar (An-zahl Ex.)	Status Brut-Gast im Unter-suchungs-raum		Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Folgender Hinweis ist in den landes-pflegeri-schen Be-gleitplan zu über-nehmen
Pirol	<i>Oriolus orio-lus</i>	(4)	G			x						400				Keine Betroffenheit da Gastvogel (hier Durchzug)	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	(2-10)	G			x				x		200				Keine Betroffenheit da Gastvogel (hier Nahrungsgast)	
Rauch-schwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(2-4)	G						x			100				Keine Betroffenheit da Gastvogel (hier Nahrungsgast)	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2+	B-Rand		x	x						100		x		Baubedingte Störungen von mindestens zwei Brutpaaren, da zw. Fortpfl.stätten & Baufeld <100 m Entfernung	
Schwanz-meise	<i>Aegithalos caudatus</i>	(3)	G		x	x						100				Keine Betroffenheit da Status Gastvogel (hier Nahrungsgast)	

Art	Wissen-schaftlicher Name	Häufig-keit Brut-paar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast im Unter-suchungs-raum		Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Folgender Hinweis ist in den landes-pflegeri-schen Be-gleitplan zu über-nehmen
Singdrossel	<i>Turdus philo-melos</i>	1	B-Rand		x	x						200				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Star	<i>Sturnus vul-garis</i>	2+ (3-70)	BV-Rand/G					x	x			100				Brutstandort liegt zwar innerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens (100 m Bereich), aber auf die Einzelartprüfung des Stares wird verzichtet, da dieser an baustellenabgewandter Gebäudeseite außerhalb des Plangebietes brütet und somit keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.	
Steinkauz	<i>Athene noc-tua</i>	1	BV-Rand					x				300				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Stockente	<i>Anas pla-tyrhynchos</i>	2	BV-Rand		x							100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	

Art	Wissen-schaftlicher Name	Häufig-keit Brut-paar (An-zahl Ex.)	Status Brut-Gast im Unter-suchungs-raum		Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Folgender Hinweis ist in den landes-pflegeri-schen Be-gleitplan zu über-nehmen
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	1	B-Rand	x								100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	B-Rand				x	x				100		x		Einzelartprüfung notwendig, da zw. Fortpfl.stätte & Baufeld <100 m Entfernung liegt und die Art einen ungünstigen Erhaltungszustand hat.	
Turmfalke	<i>Falco tin-nunculus</i>	1	G			x		x				100				Keine Betroffenheit da Status Gastvogel (hier Nahrungsgast)	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	B-Rand	x								200				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	

9.3.2 Einzelartprüfung

9.3.2.1 Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche
(*Arlauda avensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art RL Deutschland: 3

Europäische Vogelart RL Rheinland-Pfalz: 3

..... ggf. RL regional

3 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt günstig ungünstig ungünstig
unzureichend schlecht

EU : kontinentale Region

1

1

1

(<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Deutschland: kontinentale Region

(http://www.hfp.de/0316_bewertung_arten.html)

Rheinland-Pfalz

(nach den Angaben zur Ableitung des Erhaltungszustandsberichts des Landes Rheinland-Pfalz (2014) online abrufbar unter <http://www.rlp.de/natur/biodiversitaet/rote-listen/>)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist die Charakterart der offenen Feldflur und hat ursprünglich Steppengebiete bewohnt. Sie besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten, die weitgehend frei

9.3.2.1 Feldlerche

von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Neben reich strukturiertem Ackerland (oft Wintergetreideanbau), extensiv genutzten Grünländern und Brachen, bevorzugt sie größere Heidegebiete. Dabei werden Reviergrößen bis 5 Hektar erreicht, sowie maximale Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren pro 10 Hektar. Das Revier wird nach dem jeweils vorhandenen und geeigneten Vegetationsbild jährlich neu ausgewählt. Das Nest hat die Form einer Bodenmulde und wird in kurzer, lückiger Vegetation angelegt. Im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft und der damit verbundenen Folgen, wie dichtere Vegetation, zu frühe Mahd, Fehlen der Ackerbegleitflora, sowie Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden kam es zur Verschlechterung der Bestandssituation. Die Eiablage erfolgt üblicherweise ab Mitte April bis Juli und danach folgt meist eine Zweitbrut. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

4.2 Verbreitung

Nach RL 2014 sind in Rheinland-Pfalz 70000-120000 Brutpaare der Art vorhanden. Dennoch ist die Art auf der rheinland-pfälzischen Roten Liste als gefährdet aufgeführt. Auf der deutschen Roten Liste wird die Feldlerche ebenfalls unter der Kategorie gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ist ungünstig-schlecht.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsraum wurden drei Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen, d.h. innerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens (500 m Bereich) liegen drei Reviere der Feldlerche. Im Plangebiet selbst wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bau- und anlagenbedingt kommt es nicht zu einer dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche mit der Folge des vollständigen

9.3.2.1 Feldlerche

Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), das die Feldlerche außerhalb des Eingriffsbereiches brütet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht relevant

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die im Wirkraum des Planvorhabens (500 m Bereich) vorkommenden drei Feldlerchenbrutpaare werden baubedingt temporär gestört und anlagebedingt kommt es zu einer Abwertung der Habitatqualität. Zur langfristigen Wahrung der ökologischen Funktion ist die Durchführung einer CEF-Maßnahme notwendig.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zur kurzfristigen Kompensation der baubedingten Störungen von benachbarten Feldlerchenbruten und zum langfristigen Erhalt der ökologischen Funktion sind im Rahmen einer CEF-Maßnahme neue Habitate und Strukturen im Umfeld anzulegen, die das Habitatangebot für Feldlerchen bereichern. Durch die frühzeitige Anlage der Flächen sind diese voll funktionsfähig und besiedelbar, wenn mit der eigentlichen Erschließung des Baugebiets begonnen wird.

Es sind Blüh-und Brachestreifen auf einer Ackerparzelle (möglichst >500 m Entfernung zum Eingriffsbereich) und mit ausreichendem Abstand zu Gehölzstrukturen zu schaffen. Die Einsaat, Saatgutmischung und Bewirtschaftung sollte in Anlehnung an die Grundsätze für die Agrarumweltmaßnahmen des Landes Rheinland Pfalz (Link zum DLR) wie folgt durchgeführt werden:

- Entwicklung von rund 5 m breiten und mindestens 1.500 m² großen Blühstreifen durch Ansaat einer Kräutermischung mit umlaufendem und alternierend zwischengeschalteten Schwarzbracheppuffer (die Breite kann abhängig vom vorhandenen /verfügbaren Maschinenpark 2-3 m betragen)
 - die Breite der Schwarzbrache- oder Blühstreifen ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Ackerparzelle: gutachterliche Einschätzung erforderlich
- Die Auswahl der Einsaattmischung ist frühzeitig mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- Die Entwicklungszeit der Fläche wird auf zwei bis maximal drei Jahre festgelegt, danach wird sie turnusmäßig umgebrochen und wieder neu eingesät. Die Maßnahmenfläche unterliegt also einem zwei- bis dreijährigen Herstellungs- bzw. Pflegemodus.
- Die Schwarzbrache ist durch jährliches Pflügen im Winter offenzuhalten.

9.3.2.1 Feldlerche

- Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist nicht zulässig.
- Bei dem Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughäfer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpfchnitt“. Dieser ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen und kann auch außerhalb des Pflegezeitraums durchgeführt werden.
- Die Verpflichtung zum „Schröpfchnitt“ besteht, wenn z.B. folgenden Deckungsgrade erreicht sind:

Art	Deckungsgrad	optimaler Schröpfzeitpunkt
Flughäfer, Trespe, einjährige Ungräser	30 %	kurz nach der Blüte
Distel	mehr als 5 Triebe/m ²	kurz vor der Blüte, ggf. wiederholt

- Es sollten nur die betroffenen Teilflächen geschröpft und die Stoppelhöhe von ca. 20 – 25 cm nicht unterschritten werden.
- Um den tatsächlichen Erfolg der Maßnahmen zu ermitteln oder diese ggf. zu modifizieren, muss drei Jahre lang eine jährliche Funktionskontrolle durch einen Fachgutachter durchgeführt werden. Diese Funktionskontrolle ist kurz zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Die Auswahl der Fläche und Zuständigkeit der späteren Pflege der Fläche ist im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Baumaßnahme (Baufeldfreiräumung) kommt es zu keiner direkten Tötung bzw. Verletzung von Fortpflanzungs- oder Entwicklungsstadien der Feldlerche.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

nicht relevant

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Tiere? ja nein

nicht relevant

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

9.3.2.1 Feldlerche

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Innerhalb der Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) befinden sich 3 Reviere der Feldlerche, so dass eine Störung der Art, insbesondere durch optische Störungen (Baukräne, Bewegungsunruhe etc.) nicht auszuschließen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme sind keine möglich, jedoch ist die Durchführung der unter 6.1 beschriebenen CEF-Maßnahme notwendig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Habitataufwertung mittels CEF-Maßnahme zu keiner erheblichen Störung der benachbarten Brutnester kommt. Im Umfeld ist dann ein Ausweichhabitat vorhanden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

9.3.2.1 Feldlerche

- Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

9.3.2.2 Türkentaube

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Türkentaube

(*Streptopelia decaocto*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art RL Deutschland: ungefährdet

Europäische Vogelart RL Rheinland-Pfalz: ungefährdet

..... ggf. RL regional

3 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt grünlich ungünstig ungünstig
unzureichend schlecht

EU : kontinentale Region



(<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Deutschland: kontinentale Region



(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Rheinland-Pfalz



(nach den Angaben zur Ableitung des Erhaltungszustandes aus der Roten Liste der Brutvögel von Rheinland-Pfalz (2014) online abrufbar unter <http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Arten-und-Biotopschutz/Rote-Listen/>)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Türkentaube besiedelt Dörfer und Stadtgebiete mit lockeren Baumgruppen. Die Türkentaube legt ihr Nest auf Bäumen und Sträuchern, aber auch an Gebäuden an.

9.3.2.2 Türkentaube

4.2 Verbreitung

Nach RL 2014 sind in Rheinland-Pfalz 5000-120000 Brutpaare der Art vorhanden. Die Art ist bisher auf der rheinland-pfälzischen sowie auch deutschen Roten Liste als ungefährdet aufgeführt. Der Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ist jedoch unzureichend bis ungünstig. Nach der Roten Liste liegt dies an folgendem: „Da aber neben der hier betrachteten Population in die Zustandsbewertung auch Areal („range“), Habitat und Zukunftsaussichten einfließen, können sich Arten in einem schlechteren Erhaltungszustand befinden, obwohl die Bewertung für die Population noch „grün“ ist.“

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im lockeren Baumbestand, der unmittelbar an das Plangebiet im Norden angrenzt wurde ein Brutpaar der Türkentaube nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bau- und anlagenbedingt kommt es nicht zu einer dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Türkentaube mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), da die Türkentaube außerhalb des Eingriffsbereiches brütet. Da die Türkentaube jedoch in einem Einzelbaum an der Nordgrenze des Plangebietes brütet und der Kronen- und Wurzelbereich in das Plangebiet hineinragt, kann durch Baumaßnahmen der Einzelbaum langfristig beschädigt werden. Und damit auch die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verloren gehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei Baumaßnahmen an der Nordgrenze ist zum Schutz von Bäumen (insbesondere dem Kronen- und Wurzelbereich) die DIN 18 920 zu beachten. So kann der Brutplatz der Türkentaube gesichert werden.

9.3.2.2 Türkentaube

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein
nicht relevant

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Baumaßnahme (Baufeldfreiräumung) kommt es zu keiner direkten Tötung bzw. Verletzung von Fortpflanzungs- oder Entwicklungsstadien der Türkentaube.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
nicht relevant

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Tiere? ja nein

nicht relevant

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Türkentaube brütet direkt benachbart zum nördlichen Eingriffsbereich. Als Siedlungsbewohner ist die Türkentaube eine störungstolerante Art, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es durch die Baumaßnahmen zu keiner erheblichen Störung kommt. Zudem sind im räumlichen Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

9.3.2.2 Türkentaube

nicht relevant

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

nicht relevant

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

9.3.2.2 Türkentaube

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die **Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

9.4 Fotodokumentation



Blick über das Plangebiet von der Südgrenze in nördliche Richtung ausgehend (Frühjahrs- und Sommeraspekt). Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde Hahnheim und wird zurzeit zum Getreideanbau genutzt, Bildquelle: © N.Zeuner (BG Natur)



Nordosten des Plangebietes dient als Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte,
Bildquelle: © N.Zeuner (BG Natur)



Am nördlichen Rand des Plangebietes ragen Kronen von Einzelbäumen aus den benachbarten Gartengrundstücken in das Plangebiet bzw. über den Feldweg, Bildquelle: © N.Zeuner (BG Natur)



Im südlichen, südwestlichen und südöstlichen Umfeld des Plangebietes dominiert landwirtschaftliche Nutzung, Bildquelle: © N.Zeuner (BG Natur)



Südlich des Plangebietes befindet sich der jüdische Friedhof mit Altbaumbestand und künstlicher Steinkauzröhre, Bildquelle: © N.Zeuner (BG Natur)



Südwestlich des Plangebietes befindet sich in einiger Entfernung das Selztal: extensiv gepflegte Streuobstwiese (Bild oben) und Bereiche mit Kleingewässerbiotopen (Bild unten), Bilderquelle: © N.Zeuner (BG Natur)